

Unguentum infringidans Galeni , soll / so offt es von einem  
Medico verordnet wird / also frisch bereitet werden / so viel  
dessen ins Recept kommt.

## XXV.

**M**an soll auch eines ieden Medici Recept fleissig zusam-  
men auffheben / und keines ohn seinen Willen extradi-  
ren oder von neuen zurichten.

## XXVI.

**A**uch soll man in Præparatione Medicamentorum der Re-  
cepten / sich bloß des ponderis medicinalis , so nach dem  
Nürnberg.-Gewicht gerichtet / und von Weßing seyn soll ;  
im Handkauff aber der Materialien / des Kramer.-Gewichts  
gebrauchen.

## XXVII.

**E**ndlich soll man alle und iede Medicamenta , tam sim-  
plicia quam composita , nach den Recepten / niemanden  
höher taxiren und verkauffen / zumal / wenn strack's baare  
Zahlung erfolget / als die verordnete Taxa besagen thut.

Damit nun alle diese vorgesetzte Puncta , so viel mög-  
lich / steiff und vest gehalten und observiret werden / soll der  
Provisor folgendes Jurament præstiret.

¶¶¶ iii

For-